

# **Beitragsordnung des Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Der Beitrag für ein Mitglied beträgt 60,00 Euro pro Kalenderjahr.
2. Der ermäßigte Beitragssatz für SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende und Erwerbslose beträgt 12,00 Euro pro Kalenderjahr. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds in finanzieller Notlage befristet den ermäßigten Beitrag anstatt des vollen Beitrags festsetzen. Sollte sich der Status eines Mitgliedes hinsichtlich der Beitragshöhe verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Veränderung wird jeweils ab dem Folgejahr nach ihrem Eintreten beitragswirksam.
3. Der Beitrag für eine juristische Person als Fördermitglied beträgt mindestens 180 EUR pro Kalenderjahr.

## **§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft in vollem Umfang zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt § 3 Nummer 1 der Beitragsordnung.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Mitglieder sind aufgefordert, die ausstehenden Beiträge bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu begleichen, vorzugsweise durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder alternativ durch Überweisung auf das Vereinskonto.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung mit Zahlungsaufforderung. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

## **§ 5 Ausschluss**

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches mehr als einen Jahresbeitrag säumig geblieben ist, aus dem Verein auszuschließen.

## **§ 6 Veränderungen**

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

## **§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2024. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Dresden, 15. Mai 2023